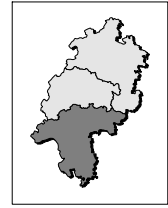


# REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

## Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

|  |                |
|--|----------------|
| Drucksache   | Nr.: IX / 67.1 |
| Beschluss der Regionalversammlung Süd Hessen<br>zur Drs. Nr. IX / 67.0 | 15. Juni 2018  |

Dritte Anhörung und dritte Offenlegung des Teilregionalplans Windenergie zum  
Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

hier: Beteiligung gemäß §§ 6 Abs. 3, 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - Drs. Nr. IX / 67.0

Die Regionalversammlung Süd Hessen gibt die als Anlage beigefügte Stellungnahme zum  
Entwurf des Teilregionalplans Windenergie ab.

Für die Richtigkeit:

Conny Scheuermann  
Schriftführerin

## **Dritte Anhörung und dritte Offenlage des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar**

**hier: Beteiligung gemäß §§ 6 Abs. 3, 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz**

### **Stellungnahme**

Die Regionalversammlung Südhessen nimmt zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wie folgt Stellung:

### **Vorbemerkung**

Der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) stellt gemäß „Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet“ für das Verbandsgebiet den Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auf. Zum Verbandsgebiet gehört auch der Landkreis Bergstraße. Der VRRN ist aber nur für den baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes Träger der Regionalplanung. Der Plan wird nur für diesen Teil des Verbandsgebietes als Satzung beschlossen und verbindlich.

Für das hessische Verbandsgebiet verbleibt die Trägerschaft für die Regionalplanung bei der Regionalversammlung Südhessen (RVS). Für den Landkreis Bergstraße hat der Verband ein „Erstplanungsrecht“. Der Plan nimmt in diesem betroffenen Bereich aber lediglich den Rechtscharakter einer Empfehlung an, die von der RVS bei der Aufstellung und Änderung des Regionalplans Südhessen/RegFNP zu berücksichtigen ist. Nur durch Aufnahme in den Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan können dessen Inhalte verbindlich werden. Die RVS ist nicht verpflichtet, die Festlegungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zu übernehmen.

Im Laufe der Aufstellungsverfahren für den geltenden Regionalplan „Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010“ sowie den „Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar“ ist das Thema Windenergienutzung jeweils ausgekoppelt worden.

Im geltenden Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) sind daher keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Neue Vorranggebiete für Windenergienutzung werden nun im Rahmen der Aufstellung eines „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE)“ ausgewiesen. Das 2. Beteiligungsverfahren zum „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE - Entwurf 2016)“ hat im Zeitraum vom 3. April 2017 bis zum 14. Juli 2017 stattgefunden. Derzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet. Eine Rechtsverbindlichkeit im Sinne von „in Aufstellung befindlichen Zielen“ entwickelt der TPEE - Entwurf 2016 zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht.

Konsens des Hessischen Energiegipfels 2011 war die Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung in den Regionalplänen in Hessen in der Größenordnung von 2%, bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für den übrigen Raum. Dieses Ziel wurde in das Hessische Energiezukunftsgesetz wie auch in die Änderung des Landesentwicklungsplans - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie - aufgenommen und ist Vorgabe für die Aufstellung der Regionalpläne in Hessen.

Grundlage für diese Stellungnahme ist der TPEE - Entwurf 2016. Ob es zu einer Änderung der Flächenkulisse kommt, wird im Rahmen der Beratungen über die Stellungnahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens durch die RVS voraussichtlich Ende 2018 entschieden. Die nachfolgende Detailstellungnahme zu den ausgewiesenen Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie erfolgt auf Basis des derzeitigen Sach- und Kenntnisstandes unter dem Vorbehalt einer möglichen Flächenreduzierung- bzw. -erweiterung im TPEE - Entwurf 2016.

**Stellungnahme aus regionalplanerischer Sicht:**

**Allgemeiner Teil:**

Aus Sicht der regionalplanerischen Belange Wasser, Klima, Landwirtschaft, Rohstoffsicherung und Verkehr bestehen keine Einwände.

Von Seiten des Dezernates III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung - bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen den Entwurf des o.g. Teilplanes. Die fünf ausgewiesenen Vorranggebiete entsprechen mit kleinen Abweichungen, die gem. Erläuterung seitens des Planungsverbandes Rhein-Neckar der Harmonisierung verschiedener Ländervorgaben geschuldet sind, den entsprechenden Flächen im TPEE - Entwurf 2016. Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass der Abstandspuffer von 1.000 m zwischen den Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie und den regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten Siedlung, Bestand und Planung eingehalten wird. Zu berücksichtigen ist zudem die Möglichkeit der Siedlungsentwicklung innerhalb der an die Ortslagen angrenzenden Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft. Gemäß Kapitel 3.4.1-5 des RPS/RegFNP 2010 wird als Ziel formuliert, dass in allen Ortsteilen - sofern keine „Vorranggebiete Siedlung, Planung“ festgelegt sind - am Rande der Ortslagen kleinere Flächen unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha im Rahmen der Flächenwerte der Tabelle 1 zu Lasten der „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ in Anspruch genommen werden dürfen. Diese als potentielle Siedlungsflächen zu bewertenden Vorbehaltsgebiete sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für Windenergienutzung insbesondere im Hinblick auf die Bevölkerungsprognose für den Planungsraum Südhessen und den damit verbundenen stark steigenden Siedlungsflächenbedarf zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Wald-Michelbach hat einen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergieanlagen“ erarbeitet, mit dem die Darstellung von Konzentrationsflächen mit Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet verfolgt wird. Die Offenlage erfolgte im Oktober/November 2017, die Beschlussfassung seitens der Gemeindevertretung im April 2018, die Genehmigung durch das Dezernat III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung - steht derzeit noch aus.

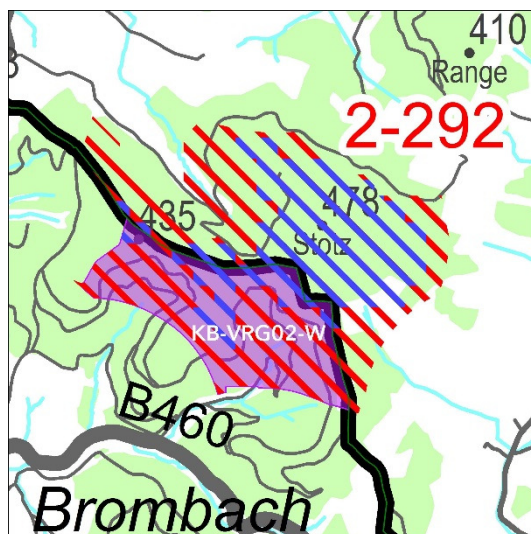
**Flächenbezogener Teil:**




Im Landkreis Bergstraße sind im Entwurf zur dritten Offenlage und dritten Anhörung des Einheitlichen Regionalplans - Teilregionalplan Windenergie insgesamt fünf Vorranggebiete und im Entwurf des TPEE - Entwurf 2016 insgesamt zehn Vorranggebiete vorgesehen.

Alle geplanten Vorranggebiete im Teilregionalplan Rhein-Neckar (KB-VRG02-W, KB-VRG03-W, KB-VRG04-W, KB-VRG06-W und KB-VRG07-W) sind in zum Teil modifizierter Form auch im TPEE - Entwurf 2016 vorgesehen.

Fünf Vorranggebiete (2-26, 2-26a, 2-290, 2-905, 2-909) im TPEE - Entwurf 2016 sind nicht im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar dargestellt.

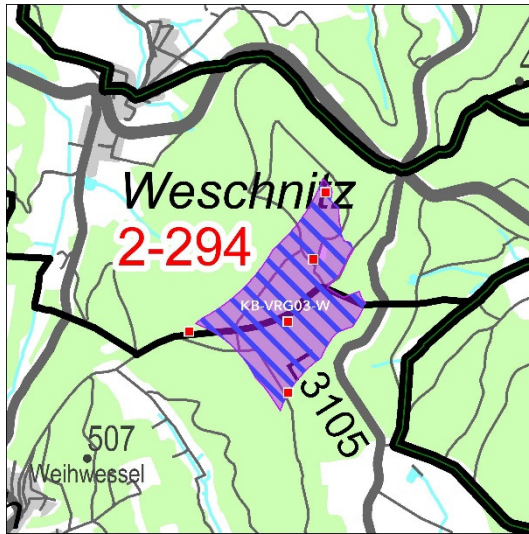
**Folgende fünf Vorranggebiete sind, in zum Teil modifizierter Flächenabgrenzung, in beiden Teilplänen enthalten:**

**KB-VRG02-W Kohlwald****Legende**




-  Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung (TPEE Entwurf 2016)
-  Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie innerhalb der Anlagenschutzgebiete um Flugsicherungsanlagen (TPEE Entwurf 2016)
-  Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (VRRN Entwurf 2018)

Das geplante Vorranggebiet KB-VRG02-W Kohlwald befindet sich im Gebiet der Kommune Fürth (Odw). Das geplante Gebiet liegt innerhalb des Vorranggebiets 2-292 des TPEE - Entwurf 2016 und ist mit dem im Landkreis Bergstraße liegenden Teil des Vorranggebiets 2-292 deckungsgleich. Die nordöstliche Teilfläche des Vorranggebiets 2-292 liegt im Odenwaldkreis und befindet sich daher nicht im Planungsraum des Teilregionalplan Rhein-Neckar.

**KB-VRG03-W Kahlberg**



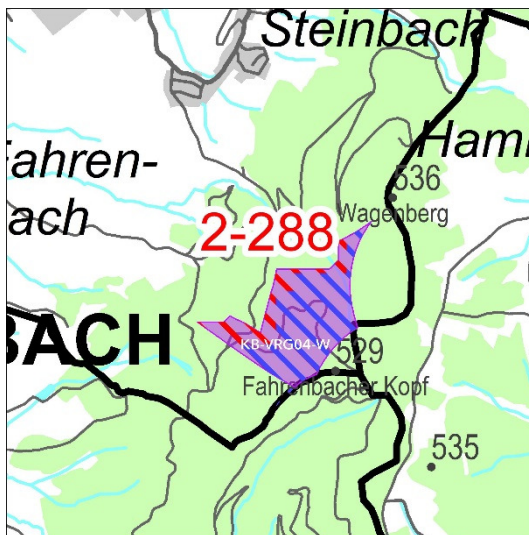
Legende

-  Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung (TPEE Entwurf 2016)
-  Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie innerhalb der Anlagenschutzgebiete um Flugsicherungsanlagen (TPEE Entwurf 2016)
-  Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (VRRN Entwurf 2018)




Das geplante Vorranggebiet KB-VRG03-W Kahlberg ist ein interkommunales Gebiet der Kommunen Grasellenbach und Fürth. Die Flächenabgrenzung ist identisch mit dem des Vorranggebiets 2-294 des TPEE - Entwurf 2016.

Im Bereich des Vorranggebiets existieren bereits 5 Windenergieanlagen.

**KB-VRG04-W Fahrenbacher Kopf**

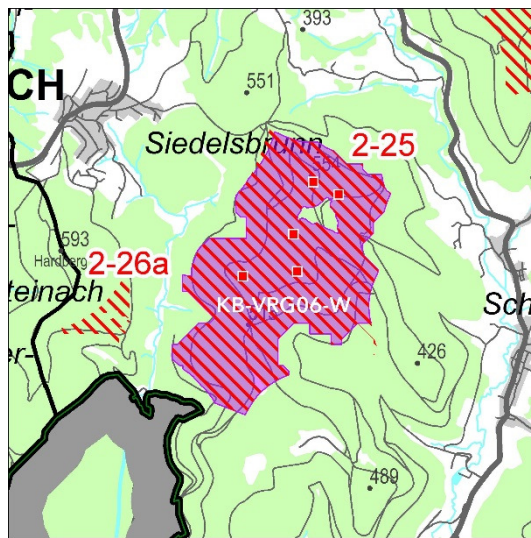


Legende

-  Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung (TPEE Entwurf 2016)
-  Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie innerhalb der Anlagenschutzgebiete um Flugsicherungsanlagen (TPEE Entwurf 2016)
-  Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (VRRN Entwurf 2018)

Das geplante Vorranggebiet KB-VRG04-W ist ein interkommunales Gebiet der Gemeinden Fürth, Rimbach und Grasellenbach. Die Abgrenzung des geplanten Gebiets entspricht der des Vorranggebiets 2-288 des TPEE - Entwurf 2016.

## KB-VRG06-W Stillfüssel



## Legende



Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung (TPEE Entwurf 2016)



Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie innerhalb der Anlagenschutzgebiete um Flugsicherungsanlagen (TPEE Entwurf 2016)



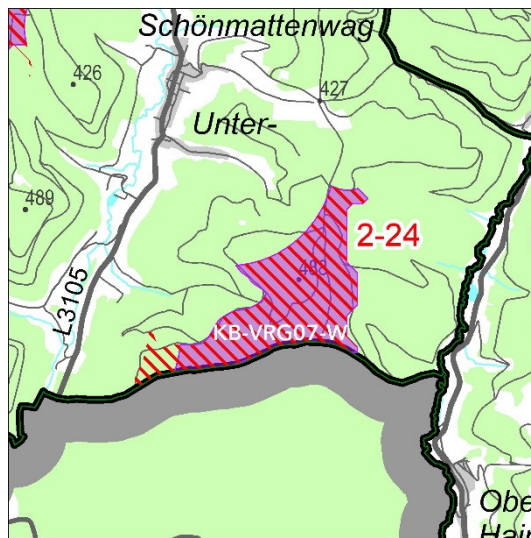
Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (VRRN Entwurf 2018)

Das geplante Vorranggebiet KB-VRG06-W Stillfüssel befindet sich auf dem Gemeindegebiet Wald-Michelbach. Das geplante Gebiet liegt innerhalb des Vorranggebietes 2-25 des TPEE - Entwurf 2016.

Aufgrund aktualisierter Daten zum Siedlungskörper ergeben sich geringfügige Differenzen im Flächenzuschnitt durch Abweichungen bei der Berechnung des Siedlungspuffers im nördlichen Teil der Fläche im Bereich Siedelsbrunn, sowie im östlichen Flächenteil durch Abweichungen bei der Berechnung der Umfassung. Diese geringfügigen Unterschiede unterliegen der maßstabsbedingten regionalplanerischen Unschärfe.

Innerhalb des Vorranggebiets existieren bereits 5 Windenergieanlagen.

**KB-VRG07-W Auf der Höhe (Flockenbusch)**



Legende



Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung (TPEE Entwurf 2016)



Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie innerhalb der Anlagenschutzgebiete um Flugsicherungsanlagen (TPEE Entwurf 2016)



Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (VRRN Entwurf 2018)

Das geplante Vorranggebiet KB-VRG07-W Auf der Höhe (Flockenbusch) befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Wald-Michelbach und liegt im Vorranggebiet 2-24 des TPEE - Entwurf 2016.

Im westlichen Teil der Fläche ergibt sich ein unterschiedlicher Flächenzuschnitt durch eine Abweichung bei der Berechnung der Umfassung um Ober-Schönmattenweg.

Auf dem Gebiet der Vorrangfläche befinden sich derzeit drei Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.




Folgende fünf Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie im Entwurf des TPEE - Entwurf 2016 sind nicht im Teilregionalplan Windenergie Rhein - Neckar enthalten:

Vorranggebiet 2-26 und 2-26a



Legende

-  Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung (TPEE Entwurf 2016)
-  Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie innerhalb der Anlagenschutzgebiete um Flugsicherungsanlagen (TPEE Entwurf 2016)
-  Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (VRRN Entwurf 2018)

Im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar ist eine Mindestflächengröße von 20 ha vorgesehen. Für den TPEE - Entwurf 2016 hat die Regionalversammlung Südhessen eine Mindestflächengröße von 10 ha beschlossen.

Die Vorranggebiete 2-26 und 2-26a im Entwurf des TPEE - Entwurf 2016 entsprechen aufgrund ihrer Flächengrößen von 17,3 ha sowie 15,6 ha nicht den Vorgaben und sind daher nicht im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar enthalten.

## Vorranggebiet 2-290



## Legende



Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung (TPEE Entwurf 2016)



Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie innerhalb der Anlagenschutzgebiete um Flugsicherungsanlagen (TPEE Entwurf 2016)

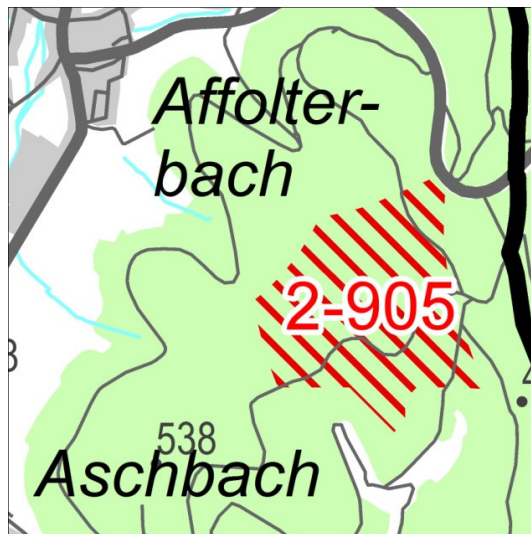


Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (VRRN Entwurf 2018)

Das Vorranggebiet 2-290 im Entwurf des TPEE - Entwurf 2016 ist im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar nicht dargestellt. Begründet wird dies mit der Lage im Bereich der Naturraumeinheit Bergstraße (inkl. einer östlich anschließenden Pufferzone), die im Teilregionalplan Windenergie als Restriktionsfläche gewertet wurde. Diese Restriktionsfläche ergebe sich in der Gesamtschau der Region Rhein-Neckar in Analogie zum Ausschlussgebiet „Haardtrand Pfälzerwald“ auf rheinland-pfälzischer Seite, das seitens eines Fachgutachtens der rheinland-pfälzischen Landesregierung als landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft eingestuft und für die Windenergienutzung ausgeschlossen wurde.

Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und damit auch der Kulturlandschaft sowie der Erholungsfunktion sind aufgrund der Zielsetzung, Vorranggebiete im Umfang von zwei Prozent im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien auszuweisen, nicht grundsätzlich zu vermeiden. Daher ist diese Fläche trotz der Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der erheblichen Reduzierung der Flächenkulisse gegenüber dem Entwurf 2013 und um der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung zu stellen, im TPEE - Entwurf 2016 dargestellt.

Vorranggebiet 2-905



Legende



Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung (TPEE Entwurf 2016)



Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie innerhalb der Anlagenschutzgebiete um Flugsicherungsanlagen (TPEE Entwurf 2016)



Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (VRRN Entwurf 2018)

Das Vorranggebiet 2-905 des TPEE - Entwurf 2016 ist im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar nicht dargestellt. Aufgrund der Erkenntnisse aus dem 1. Beteiligungsverfahren zum TPEE - Entwurf 2013 ergibt sich wegen der Aktualisierung der Daten zum Artenschutz (Verzicht auf die Bewertungskategorie „Messtischblattviertel hoher Rotmilandichte“) südöstlich von Affolterbach (Gemeinde Wald-Michelbach) das Vorranggebiet 2-905.

Vorranggebiet 2-909



Legende



Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung (TPEE Entwurf 2016)



Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie innerhalb der Anlagenschutzgebiete um Flugsicherungsanlagen (TPEE Entwurf 2016)



Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (VRRN Entwurf 2018)

Das Vorranggebiet 2-909 des TPEE - Entwurf 2016 ist im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar nicht dargestellt. Aufgrund der Erkenntnisse aus dem 1. Beteiligungsverfahren zum TPEE - Entwurf 2013 ergibt sich wegen der Aktualisierung der Daten zum Artenschutz (Verzicht auf die Bewertungskategorie „Größere Fließ- und Stillgewässer inkl. ihrer Pufferung mit 1.000 m“ für Fledermäuse sowie Verzicht auf die Bewertungskategorie „Messtischblattviertel hoher Rotmilandichte“) das Vorranggebiet 2-909.

Az.: III 31.1 - 93d 02/05 (46)  
Marcus Richter

Darmstadt 07.05.2018